

Toni Dettling

alt National- und Ständerat
des Kantons Schwyz
www.toni-dettling.ch

Kolumne / «Bote»-Forum 14. August 2014

Das Volk vernehmen lassen

Nebst dem Initiativ- und Referendumsrecht gehört die Vernehmlassung zu den Volksrechten schweizerischer Prägung. Die interessierten Kreise, aber auch die breite Bevölkerung soll sich möglichst frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess einbringen können. So werden etwa Vorlagen der Exekutive regelmässig zur Vernehmlassung ausgeschrieben, ehe diese unter Würdigung der Vernehmlassungsergebnisse der Legislative zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden.

Mit der Vernehmlassung sollen in der direkten Demokratie zwei wichtige Ziele erreicht werden: Zum einen sollen auch Aspekte und Fachwissen in die Gesetzgebung einfließen, welche aus verwaltungsexternen Quellen stammen. Es gilt den fachlichen und politischen Horizont aufzufächern. Zum andern bildet die Vernehmlassung ein wichtiges Sondierungsinstrument für die Behörden. Sie können dadurch in Erfahrung bringen, ob eine Vorlage politisch breit abgestützt ist, inwieweit Korrekturen oder eine Rücknahme mit Blick auf ein mögliches Referendum erforderlich sind. Diese Ziele können jedoch nur dann erreicht werden, wenn das Vernehmlassungsverfahren entsprechend ausgestaltet ist und die Vernehmlassungsergebnisse im Gesetzgebungsprozess angemessen berücksichtigt werden.

Im Kanton Schwyz wie auch in zahlreichen schwyzerischen Gemeinden und Bezirken gehört das Vernehmlassungsverfahren zur bewährten Praxis. Ja, in der neuen Kantonsverfassung des Standes Schwyz wird unter dem Abschnitt «Volksrechte» das Vernehmlassungsrecht gar in einer eigenen Bestimmung festgehalten. Damit genießt

dieses bedeutsame Institut unserer direkten Demokratie Verfassungsrang, was dessen besondere Beachtung gebietet.

Doch wie sieht es mit der kantonalen Vernehmlassungspraxis aus? Es ist zwar unbestritten, dass die erforderlichen Vernehmlassungsverfahren formell durchgeführt werden. Allerdings gewinnt man nicht selten den Eindruck, dass die Vernehmlassung eher als eine lästige Pflicht empfunden wird denn als ein bedeutungsvolles Instrument unseres direkt demokratischen Gesetzgebungsprozesses.

Das beginnt bereits bei der Fertigung der Vernehmlassungsunterlagen: Nicht selten wird ein elektronischer Fragebogen unterbreitet, ohne auch nur die Stellungnahme nach den grundlegenden Aspekten der Vorlage zu erfragen.

So geschehen bei der Teilrevision des Steuergesetzes. Ebenso fragwürdig ist die hierzulande praktizierte Einreichungsstelle: Anstatt dem zuständigen Departementsvorsteher ist die Vernehmlassung in aller Regel der vorbereitenden Verwaltungsbehörde einzureichen. Damit besteht die Gefahr, dass die Vernehmlassungseingaben von der Verwaltung vorfiltriert werden und der politisch verantwortliche Regierungsrat den Puls der Vernehmlasser gar nicht fühlen kann.

Entscheidend bei der Zielerreichung von Vernehmlassungen ist aber, dass sich die Behörden mit den Eingaben auseinandersetzen und diese ernst nehmen. Selbstverständlich können sie nicht jedes Detail behandeln. Doch mit substantiellen Vorschlägen, Anregungen und Einwendungen ist die Auseinandersetzung unerlässlich. Vor allem aber sind politisch relevante Vorschläge in der Parlamentsvorlage zu berücksichtigen. Andernfalls erlahmt der Wille, am Vernehmlassungsverfahren überhaupt teilzunehmen.

Ein gelungenes Beispiel lieferte etwa der Obwaldner Regierungsrat, welcher bei der anfänglich heftig umstrittenen Vorlage über die Neuschätzung der Liegenschaften exakt in dieser Weise vorgegangen ist. In der Folge fühlten sich alle parlamentarischen und ausserparlamentarischen Kräfte befriedigt, und die Vorlage wurde in zweiter Lesung mit 47 zu null Stimmen bei 3 Enthaltungen vom Kantonsrat verabschiedet. Aufgrund des Vorschlages des Regierungsrates wird das Gesetz über die Neuregelung der Grundstückschätzungen ohne gesetzliche Verpflichtung (via Be-

hördenreferendum) am kommenden 30. November dem Obwaldner Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet.

Ganz anders der Schwyzer Regierungsrat, welcher bei der Vorlage über die Teilrevision des Steuergesetzes kaum ein politisch relevantes Anliegen aus den Vernehmlassungseingaben übernahm, die HEV-Doppelinitiative auszusperrten und mit politischem Druck die Volksabstimmung zu vermeiden suchte. Prompt ist dieses Konzept nicht aufgegangen: Das Referendum ist mit grosser Beteiligung zustande gekommen und die Volksabstimmung dürfte alles andere als ein «Spaziergang» für die Befürworter der Behördenvorlage werden.

Das Verfassungsrecht der Vernehmlassung soll die Entscheidungsfindung für das politisch Mögliche in unserer direkten Demokratie erleichtern. Es gilt, aus den Vernehmlassungen den Puls des Souveräns zu fühlen und nicht, ihn zu lenken. Oder eben «das Volk vernehmen lassen».